

Neufassung

Aktuell gültige Hauptsatzung

<u>Hauptsatzung der Gemeinde Hinte</u>	<u>Hauptsatzung der Gemeinde Hinte</u>
<p>Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)</p> <p>(1) Die Gemeinde führt den Namen und die Bezeichnung „Gemeinde Hinte“.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen der Gemeinde Hinte zeigt in „Blau über silbernen Wellenbalken einen goldenen mit fünf Zinnen gekrönten Turm mit offenem Tor“.</p> <p>(2) Die Flagge ist blau-weiß-gelb gestreift und mittig mit dem Gemeindewappen versehen.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hinte, Landkreis Aurich“.</p>	<p>(zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 14.06.2018) Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>I. Die Gemeinde</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)</p> <p>(1) Die Gemeinde führt den Namen und die Bezeichnung „Gemeinde Hinte“.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen der Gemeinde Hinte zeigt in „Blau über silbernen Wellenbalken einen goldenen mit fünf Zinnen gekrönten Turm mit offenem Tor“.</p> <p>(2) Die Flagge ist blau-weiß-gelb gestreift und mittig mit dem Gemeindewappen versehen.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hinte, Landkreis Aurich“.</p>

(4) Das Logo der Gemeinde Hinte zeigt das Gemeindegebiet mit den farblich gekennzeichneten Ortschaften und die Umschrift GEMEINDE Hinte, IN OSTFRIESLAND ZUHAUSE.

(Aufnahme des Logos, Streichung des Genehmigungsvorbehalts. Wappen und Logo sind über § 12 BGB geschützt)

Gestrichen, da Wiederholung gesetzlicher Regelung (§§ 58 und 69 NKomVG)

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,

(4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens, der Flagge und des Logos der Gemeinde Hinte ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.

II. Der Rat der Gemeinde Hinte

§ 3 Ratszuständigkeit

~~(1) Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus den Vorschriften des NKomVG.~~

~~(2) Der Rat erlässt eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse geregelt wird.~~

§ 4 Wertgrenzen

~~(1) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, es sei denn, das jährliche Aufkommen übersteigt voraussichtlich nicht den Betrag von 10.000 Euro.~~

~~(2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt.~~

~~(3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Vermögenswert 6.000 Euro nicht übersteigt.~~

(Neu § 3 Ratszuständigkeit)

d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(Neu § 3 Ratszuständigkeit, Neuaufnahme § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG)

(gestrichen, da Wiederholung von gesetzlichen Regelungen. Da die Gemeinde Hinte keine Beamte auf Zeit beschäftigt ist hier keine Regelung notwendig)

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender

III. Der Verwaltungsausschuss

§ 5

~~Mitglieder des Verwaltungsausschusses~~

~~(1) Die Mitglieder und die Besetzung des Verwaltungsausschusses richten sich nach den §§ 74 und 75 NKomVG. § 71 Abs. 9 Sätze 2 und 3 NKomVG gelten entsprechend.~~

~~(2) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. Für diese gilt § 41 NKomVG entsprechend.~~

IV. Der Bürgermeister

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie führen die Bezeichnung „Stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“. Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Rat bestimmt.

(neu § 4)

Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung mindestens eine Woche vor der Veranstaltung bekannt zu machen.

(Absatz 1 gestrichen. Informationspflicht des Bürgermeisters in § 85 Abs. 5 NKomVG geregelt; Wiederholung gesetzlicher Regelung; Aufnahme Ladungsfrist eine Woche)

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

V. Einwohner- und Bürgerbeteiligung

§ 7

Informationen der Einwohner, Einwohnerversammlungen

~~(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und Pressemitteilungen oder in anderer geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.~~

(2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 11 dieser Satzung bekannt zu machen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hinte zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen und Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hinte zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(Neu § 5)

(gestrichen. Der Rat kann ohne Regelung in der Hauptsatzung beschließen Einwohnerbefragungen durchzuführen. § 35 NkomVG; Bürgerbefragungen zudem nach dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr zulässig.)

(gestrichen. Der Rat hat eine Richtlinie über Geschäfte der laufenden Verwaltung erlassen (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 NkomVG.)

~~§ 9~~

~~Bürgerbefragung~~

~~(1) Der Rat kann beschließen, eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten der Gemeinde durchzuführen. Das Nähere wird jeweils durch eine einzelfallbezogene Satzung mit folgenden Mindestanforderungen geregelt:~~

- ~~– Gegenstand der Befragung~~
- ~~– Personenkreis und/oder Gebiet~~
- ~~– Die mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ anzukreuzende Fragestellung~~
- ~~– Abwicklungsfrist~~

~~(2) Eine Bürgerbefragung findet nicht in den Schulferien statt.~~

~~VI. Die Verwaltung~~

~~§ 10~~

~~Geschäfte der laufenden Verwaltung~~

~~(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben einer Verwaltung, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in der Verwaltung einer kreisangehörigen Gemeinde zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen.~~

~~(2) Der Rat kann durch Erlass von Richtlinien nähere Bestimmungen darüber treffen, welche Angelegenheiten im Einzelnen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zu rechnen sind und auf welche Weise das Recht des Rates und des Verwaltungsausschusses, sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorzubehalten, sichergestellt werden kann.~~

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ bekannt zu machen bzw. zu verkünden. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter <https://www.landkreis-aurich.de> zur Verfügung gestellt. **Neu § 6; Neufassung Absatz 1 aufgrund des elektronischen Amtsblattes des Landkreises Aurich; § 11 Abs. 4 NKomVG)**

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hinte während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen oder Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen oder Verordnungen in groben Zügen beschrieben wird. In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen. **(Änderung entsprechend Wortlaut des § 11 Abs. 5 NKomVG)**

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte und durch die Veröffentlichung im Internet unter www.hinte.de bekannt zu machen. In der

§ 11

Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Wenn Pläne, Karten und Zeichnungen o. ä. Bestandteil von Satzungen oder Flächennutzungsplänen sind, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt; in diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte und durch die Veröffentlichung im Internet unter www.hinte.de bekannt zu machen. In der Ostfriesen-Zeitung und Emden-Zeitung ist hierauf entsprechend hinzuweisen.

Ostfriesen-Zeitung und Emden-Zeitung ist hierauf entsprechend hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung).

(4) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Emden Zeitung, Ostfriesen-Zeitung und auf der Internetseite der Gemeinde Hinte unter www.hinte.de, soweit gesetzlich nicht anderes geregelt ist. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, veröffentlicht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

~~(Streichung der öffentlichen Bekanntmachung, da bereits in Abs. 1 geregelt. Aufnahme der Internetadresse der Gemeinde Hinte, redaktionelle Änderungen)~~

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(4) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG und anderer gesetzlicher Vorschriften in der Emden Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, veröffentlicht.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde Hinte, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

(§ 8 neu; Vorschlag des Niedersächsischen Städte und Gemeindebundes (Mustersatzung))

(gestrichen; Neufassung ist in männlicher und weiblicher Sprachform verfasst.)

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hinte vom 19.07.2012 – zuletzt geändert am 14.06.2018- außer Kraft.

Hinte, den 29.06.2022
Der Bürgermeister
U. Redenius

VII. Schlussbestimmungen

§ 12

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

~~Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.~~

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hinte vom 22.11.2001 – zuletzt geändert am 12.12.2002- außer Kraft.
Hinte, den 19.07.2012

Der Bürgermeister
M. Eertmoed